

3. Religiöser Unterricht, an dem beide Brautleute vor der Eheschließung gemeinsam teilnehmen sollen. Recht belehrend sind die Ausführungen über diesen Unterricht und die guten Erfahrungen, die man damit in Nordamerika und Holland gemacht hat (Nr. 100—117).

4. Unparteiische und angemessene Strenge der Beichtväter. Alle Belehrungen über die schlimmen Folgen der gemischten Ehen haben wenig Zweck, wenn der Beichtvater nicht gleich bei *Beginn* der gemischten *Bekanntheit* ernstlich und entschieden mahnt und warnt. Denn alles Warnen vor den gemischten Ehen selbst ist zwecklos, wenn zwei Personen schon in einander verliebt sind. Darum gilt hier ganz besonders das Sprichwort: *Principiis obsta!* (Nr. 118—131.)

5. Kluge und verständige Strenge bei Gewährung von Dispensen. Das ist wohl der Kernpunkt der so schwierigen Frage (Nr. 132—169).

Der Verfasser geht näher ein auf die Gründe und Einwände, die von zwei verschiedenen Richtungen, einer milden und einer strengeren, vorgebracht werden. Für alle nur irgendwie vorkommenden Fälle, die für den Seelsorger oft recht schwierig und peinlich sind, zeigt der Verfasser nicht bloß volles Verständnis, sondern gibt auch den Weg an, den der Seelsorger zu gehen hat. Es ist erstaunlich, mit welcher weiser Umsicht und Klugheit, mit welchem feinem Takt und vollem Verständnis P. ter Haar auf alle Gründe und Einwände der milderen Richtung eingeht und die strengere Richtung überzeugend beweist und verteidigt. Fern von jeder übertriebenen Strenge, spricht aus dem ganzen Werke eine abgeklärte Ruhe und wohlthuende Besonnenheit. Theorie und Praxis sind hier in äußerst glücklicher Weise miteinander verbunden. Kein Seelsorger sollte dieses, in klarem und leichtverständlichem Latein geschriebene Büchlein unbeachtet lassen. Eine deutsche Ausgabe dieses wertvollen Schriftchens würde sich sicher lohnen und mit Dank vom deutschen Klerus aufgenommen werden.

Trier.

B. van Acken S. J.

7) **Grundriß des Ordensrechtes.** Von Dr Ferdinand Schönsteiner (XXXII u. 692). Wien 1930, Ludw. Auer. Brosch. S 32.—, geb. S 38.—.

Im Aufbau des Buches schließt sich der Verfasser eng an die Ordnung des CJC an. Manche vom Codex nur kurz berührte Gebiete werden in besonderen Abschnitten behandelt. Es bleibt aber noch zu wünschen, daß manche Materien, die sich im CJC nicht in dem Teil „de religiosis“ finden, noch ausführlicher behandelt werden, z. B. das Begräbnisrecht der Religiösen, die Mitternachtsmesse an Weihnachten. Im übrigen findet sowohl die wissenschaftliche wie praktische Seite des geltenden Rechtes gebührende Beachtung. Dabei ist es zu begrüßen, daß die Erläuterungen sich eng an den Text des Gesetzes anschließen. Dadurch wird sowohl der Studierende wie der Praktiker gezwungen, sich mit dem Gesetzestext auseinanderzusetzen; sie werden zugleich auch in kanonistisches Denken und Fühlen eingeführt und lernen so auch andere kirchliche Erlasse richtig verstehen. Bei Streitfragen wägt der Autor die Gründe für und wider ruhig gegen einander ab und sagt seine Ansicht klar heraus, ohne aber für sich Unfehlbarkeit zu beanspruchen. Anschauliche Beispiele beleben den Gang der Erörterungen und bringen die Lösung mancher Zweifel und Schwierigkeiten, die dem Praktiker immer wieder begegnen. Das Inhaltsverzeichnis ist gut, könnte aber noch verbessert werden, z. B. dadurch, daß auch sinnverwandte Ausdrücke mehr aufgenommen würden. Ein Reichsdeutscher z. B., der die Bestimmungen über das Almosensammeln der Religiösen kennen lernen will, wird nicht leicht den Ausdruck „Terminieren“ nachschlagen; nicht leicht wird jemand die Bestimmungen von can. 1579 unter dem Worte „Ordensgerichtsbarkeit“ suchen. Diese kleinen Schönheitsfehler tun aber der Güte des Ganzen keinen Eintrag. Es ist

daher durchaus zu wünschen, daß das Buch nicht nur in den verschiedenen Bibliotheken seinen gebührenden Platz findet, sondern auch fleißig benützt wird von Ordenspersonen und solchen, die sich mit deren Leitung befassen.

Münster (Westf.).

P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.

- 8) **De Poenitentia.** Quaedam quaestiones, quas in Seminario Metensi proponebat *P. Chrétien* (150). Metis 1929. Ex typis Imprimerie Lorraine.

Im Seminar zu Metz hat P. Chrétien über drei Kapitel aus dem Bußsakrament, und zwar de potestate ministri, de sigillo sacramentali, de delictis a confessario vitandis in ausführlicher Weise vorgetragen. Die Ausführungen des Verfassers sind klar und solid; er verwertet überall die Bestimmungen des Cod. jur. can.; er weicht auch keiner Schwierigkeit aus, sondern löst sie überzeugend.

Graz.

Prof. J. Köck.

- 9) **De quaestionibus a confessario ponendis.** Tractatus compilatus a *P. Thoma Villanova Gerster a Zeil O. M. Cap.* (86). Oeniponte 1929, Felic. Rauch.

Eine sehr gute, verhältnismäßig kurze Zusammenfassung alles dessen, was sich auf Fragepflicht und Frageweise des Beichtvaters bezieht. Der Verfasser stützt seine Lehren auf verlässliche Autoren und auf Entscheidungen der Pönitentiarie. Die ausführliche Behandlung der ersten vier Thesen (S. 1—14) ist wohl überflüssig.

Graz.

Prof. J. Köck.

- 10) **Der Vatikan als Thron der Welt.** Von *Josef Bernhart*. Mit 16 Bildtafeln. 16^o (416). Leipzig o. J., Paul List Verlag. Geb. M. 12.—.

Dieses inhaltreiche Buch bietet eine Geschichte des Papsttums. Seine einzelnen Kapitel lassen schon in ihrer Überschrift den Fort- oder Rückschritt in der Machtstellung des römischen Bischofs im Wechsel der Zeiten erkennen. *Tu es Petrus* (S. 7—23) zeigt klar die göttliche Stiftung des Primates. *Kaiser und Galiläer* (S. 24—41) behandelt die Lage der Nachfolger Petri in den Jahrhunderten der Christenverfolgung durch das römische Reich. *Konsuln Gottes* (S. 48—71) werden die Päpste genannt, die von den Tagen des großen Konstantin an die Sache Gottes in der Welt vertreten. Unter ihnen stieg die Bedeutung ihres Stuhles so, daß man sein Verhältnis zu der weltlichen Macht im 8. und 9. Jahrhundert mit dem Bilde der „zwei Schwerter“ (S. 72—98) bezeichnen kann. Dann aber befand sich in der trüben Zeit des saeculum obscurum und seiner Nachwehen „*Petrus in Ketten*“ (S. 89—115). „*Die Befreiung*“ (S. 116—133) brachte der Investiturstreit. Sein Ausgang machte tatsächlich für anderthalb Jahrhunderte den Stuhl Petri zum „*Thron der Welt*“ (S. 134—174). Diese Weltstellung zerbrach in der „*Katastrophe*“ (S. 175—204), die das Pontifikat Bonifaz VIII, das avignonese Exil, das abendländische Schisma und die konziliare Bewegung über das Papsttum herbeiführten, und noch tiefer sank es im *Sacco di Roma* (S. 204—233), den Renaissance, Humanismus und Glaubensspaltung bedeuteten. Aber die göttliche Kraft der Kirche, die sich im Tridentinum und in der Gründung neuer Orden, zumal der Gesellschaft Jesu, kundgab, berechtigte auch die Träger der Tiara, freudig *Laelare Jerusalem* (S. 234—258) zu sagen. Vom Staatskirchentum Spaniens und Frankreichs her drohten, wie das Kapitel „*Rom, Escorial und Versailles*“ (S. 259—277) zeigt, der Stellung des Oberhauptes der Kirche neue Gefahren. Sie steigerten sich zum Rufe „*Los von Rom*“ (S. 278—307)